

**Gemeinsame Geschäftsordnung der Expertengremien  
der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear)<sup>1</sup>**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundlagen für die Arbeit der Expertengremien
- § 3 Expertengremien

**II. Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung der Expertengremien**

- § 4 PBV
- § 5 PBA
- § 6 PBÜ

**III. Regelsetzung**

- § 7 Regelungsantrag
- § 8 Entwicklung eines Regelungsvorschlags
- § 9 Abstimmung über einen Regelungsvorschlag
- § 10 Einspruchsverfahren gemäß § 16 der ear-Stiftungssatzung

**IV. Wahlen in der PBV**

- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Wahlablauf
- § 13 Wahlergebnis
- § 14 Wahlperiode

**V. Schlussbestimmungen**

- § 15 Vertraulichkeit
- § 16 Änderungen
- § 17 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Expertengremien der stiftung ear, soweit diese keine abweichenden Regelungen treffen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der besseren Lesbarkeit des Textes auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet wurde.

<sup>2</sup> Vorbehalt abweichender Regelung aller PBV gemeinsam .....  
Vorbehalt abweichender Regelung der jeweiligen PBV .....  
Vorbehalt abweichender Regelung der PBÜ .....  
Vorbehalt abweichender Regelung der jeweiligen PBV und im Übrigen der jeweiligen PBA .....  
Vorbehalt abweichender Regelung des jeweiligen Expertengremiums für sich/seine Mitglieder .....

## § 2 Grundlagen für die Arbeit der Expertengremien

Rechtliche Grundlagen für die Arbeit der Expertengremien sind das ElektroG, die weiteren einschlägigen Gesetze und die Satzung der stiftung ear in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: ear-Stiftungssatzung).

Nachrichtlicher Auszug aus der ear-Stiftungssatzung vom 14.07.2015 zur Arbeit der Expertengremien:

### § 13 REGELSETZUNG

Die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Stelle nötigen Regelungen werden von Expertengremien der registrierten Hersteller nach Maßgabe des § 14 (Regelsetzung für einzelne Produktbereiche) und des § 15 (Produktübergreifende Regelsetzung) erarbeitet und von der Stiftung vorbehaltlich des § 14.3, § 15 Satz 3 und § 16 angewendet. Die Willensbildung innerhalb der Expertengremien obliegt deren Teilnehmern in eigener Verantwortung. Die jeweiligen Expertengremien geben sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand soll hierzu Vorschläge unterbreiten.

### § 14 REGELSETZUNG FÜR PRODUKTBEREICHE

14.1 Ein von der Gemeinsamen Stelle gem. § 2.2 Buchstabe (a) registrierter Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 registrierter Bevollmächtigter ist berechtigt, in den Expertengremien derjenigen Produktbereiche mitzuwirken, denen er bei der Registrierung gemäß § 37 Abs. 1 ElektroG zugeordnet worden ist. Die Produktbereiche entsprechen den Produktkategorien nach dem ElektroG. Die Expertengremien eines jeden Produktbereichs sind die Produktbereichsversammlung und die Produktbereichsarbeitsgruppe. Die Produktbereiche können für die ihnen zuzuordnenden Gerätearten weitere Expertengremien einrichten, wenn dies zur Konkretisierung des ElektroG zweckmäßig erscheint.

14.2 Die Gesamtheit aller registrierten Hersteller und im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 registrierter Bevollmächtigter eines Produktbereichs bildet die Produktbereichsversammlung. Sie gibt sich nach Maßgabe von § 13 eine Geschäftsordnung, wählt einen Vorsitzenden, die Mitglieder von Produktbereichsarbeitsgruppen und stimmt über Regelungsvorschläge der Produktbereichsarbeitsgruppen ab.

14.3 Die einzelnen Produktbereichsversammlungen beschließen Regelungen, soweit diese nur die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 Bevollmächtigte des Produktbereichs dieser Produktbereichsversammlung betreffen. Der Vorsitzende leitet die Regelungen dem Vorstand zu. Der Vorstand ist vorbehaltlich § 16 gegenüber diesen Herstellern und im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 Bevollmächtigten verpflichtet, die zugeleiteten Regelungen anzuwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Das Verfahren der Beschlussfassung und der Inhalt der Regelung entsprechen den jeweiligen Geschäftsordnungen, dem ElektroG, den weiteren einschlägigen Gesetzen und dieser Satzung.
- (b) Die Regelungen verursachen keine Kosten, die über das zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben vom Vorstand im Wirtschaftsplan gemäß § 7.2 Buchstabe (b) dafür festgelegte Budget hinausgehen, es sei denn, Hersteller, die der Regelung zustimmen, haben eine Übernahme der zusätzlichen Kosten zugesagt und dafür ausreichende Sicherheit geleistet.

14.4 Solange und soweit die Produktbereichsversammlungen keine Regelungen treffen, führt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des ElektroG und dieser Satzung nach eigenem Ermessen durch.

#### **§ 15 PRODUKTÜBERGREIFENDE REGELSETZUNG**

Sollen Regelungen für mehrere Produktbereiche getroffen werden, können die entsprechenden Produktbereichsversammlungen eine produktübergreifende Arbeitsgruppe bilden. Diese Arbeitsgruppe entwickelt produktübergreifende Regelungen und legt sie allen beteiligten Produktbereichsversammlungen zur Abstimmung vor. Eine solche Regelung ist vorbehaltlich § 16 für den Vorstand verbindlich, wenn ihr alle beteiligten Produktbereichsversammlungen zugestimmt haben und die in § 14.3 Satz 3 Buchstaben (a) und (b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. § 14.4 gilt entsprechend.

#### **§ 16 ZURÜCKWEISUNG, EINSPRUCHSVERFAHREN UND EINSPRUCHSSTELLE**

16.1 Der Vorstand kann Geschäftsordnungen nach § 13 und Regelungen nach den §§ 14 oder 15 nach Maßgabe des § 16.2 zurückweisen oder jederzeit gemäß § 16.3 ein Einspruchsverfahren dagegen einleiten, wenn nach seiner Auffassung die Regelung gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder Kosten verursacht, die nicht gemäß § 14.3 Satz 3 Buchstabe (b) gedeckt sind.

16.2 Der Vorstand weist die Regelung durch schriftliche Anzeige an die Vorsitzenden der Produktbereichsversammlungen, die die Regelung beschlossen haben, zurück. Die Zurückweisung muss binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Zugang der Regelung oder einer längeren, einvernehmlich zwischen dem Vorstand und den betreffenden Vorsitzenden der Produktbereichsversammlungen vereinbarten Frist erfolgen. In der Anzeige soll der Vorstand die Gründe, die nach seiner Meinung die Zurückweisung rechtfertigen, angeben; sofern der Vorstand geltend macht, dass die Regelung Kosten verursacht, die die Vorgaben des Wirtschaftsplanes übersteigen, ist er verpflichtet, dies nachzuweisen. Weist der Vorstand eine Regelung zurück, haben die betroffenen Produktbereichsversammlungen erneut darüber zu beraten und abzustimmen. Im Falle einer unveränderten Beschlussfassung einer Produktbereichsversammlung hat der Vorstand die Regelung anzuwenden oder das Einspruchsverfahren binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die unveränderte Beschlussfassung durch den Vorsitzenden der Produktbereichsversammlung einzuleiten.

16.3 Der Vorstand leitet das Einspruchsverfahren durch schriftliche Anzeige an die Vorsitzenden der Produktbereichsversammlungen, die die Regelung beschlossen haben, ein. Zuvor soll der Vorstand mit den betreffenden Vorsitzenden der Produktbereichsversammlungen eine Einigung versuchen. In der Anzeige hat der Vorstand die Gründe, die nach seiner Meinung das Einspruchsverfahren rechtfertigen, anzugeben. Die Einspruchsstelle besteht aus vier Mitgliedern. Ein Mitglied benennt der Vorstand. Der Vorstand kann sich auch selbst benennen. Zwei weitere Mitglieder der Einspruchsstelle werden nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnungen durch die betroffenen Produktbereichsversammlungen benannt. Ein weiteres Mitglied benennt das Kuratorium aus seiner Mitte.

16.4 Die Mitglieder der Einspruchsstelle sollen einvernehmlich einen Vermittlungsvorschlag für die streitigen Punkte erarbeiten und den betroffenen Produktbereichsversammlungen zur erneuten Abstimmung vorlegen. Das Einspruchsverfahren endet,

(a) wenn der Vermittlungsvorschlag angenommen wird;

- (b) wenn der Vermittlungsvorschlag abgelehnt wird;
- (c) wenn nach Ablauf von acht Wochen nach Benennung aller Mitglieder der Einspruchsstelle oder einer anderen von diesen einvernehmlich bestimmten Frist noch kein Vermittlungsvorschlag zur Abstimmung vorgelegt worden ist.

16.5 Nach Beendigung des Einspruchsverfahrens gem. § 16. 4 Satz 2 Buchstaben (b) oder (c) kann der Vorstand in Einspruchsfällen des

- (a) § 14.3 Satz 3 Buchstabe (a) eine abschließende Entscheidung der Fachaufsichtsbehörde herbeiführen,
- (b) § 14.3 Satz 3 Buchstabe (b) eine abschließende Entscheidung des Kuratoriums verlangen.

### § 3 Expertengremien

- (1) Die satzungsgemäßen Expertengremien eines jeden Produktbereichs sind:
- die Produktbereichsversammlung (im Folgenden: PBV);
  - die Produktbereichsarbeitsgruppe (im Folgenden: PBA).
- (2) Die PBV richten darüber hinaus eine ständige produktübergreifende Arbeitsgruppe (im Folgenden: PBÜ) mit bis zu 18 Mitgliedern ein.

#### II. Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung der Expertengremien

### § 4 PBV

- (1) Eine PBV besteht aus der Gesamtheit aller registrierten Hersteller (im Folgenden: Hersteller) und im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG registrierter Bevollmächtigter (im Folgenden: Bevollmächtigte), die mit einer Geräteart der Kategorie des jeweiligen Produktbereichs registriert sind (§ 14.1 Satz 1 und Satz 2 und § 14.2 Satz 1 der ear-Stiftungssatzung).
- (2) Die Aufgaben der jeweiligen PBV sind
- a. die Abstimmung über Regelungsvorschläge der PBA und, soweit der jeweilige Produktbereich betroffen ist, über Regelungsvorschläge der PBÜ (§ 14.3 und § 15 Satz 2 der ear-Stiftungssatzung);
  - b. die Wahl des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der PBV und der Mitglieder der PBA (§ 14.2 Satz 2 der ear-Stiftungssatzung);
  - c. die Beschlussfassung über Bestellung und Abberufung des Kuratoriumsmitglieds und des stellvertretenden Kuratoriumsmitglieds (§ 9.4 und § 9.6 Satz 1 der ear-Stiftungssatzung).
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden der jeweiligen PBV sind
- a. die Vorbereitung und Leitung der elektronischen Abstimmungen und Wahlen;
  - b. die Weiterleitung von Regelungsanträgen an die PBA bzw. die PBÜ;

- c. die Herbeiführung einer Abstimmung der PBV über Regelungsvorschläge der PBA und, soweit der jeweilige Produktbereich betroffen ist, über Regelungsvorschläge der PBÜ;
- d. die Zuleitung von beschlossenen Regelungen an den Vorstand der stiftung ear;
- e. die Information der Hersteller und Bevollmächtigten des jeweiligen PBs über Erklärungen des Vorstandes der stiftung ear zu zur Abstimmung gestellten Regelungsvorschlägen;
- f. die Wahrnehmung des Amtes des Vorsitzenden der PBA;
- g. die Wahrnehmung des Amtes eines Mitglieds in der PBÜ;
- h. die Erklärung der Bestellung und Abberufung des Kuratoriumsmitglieds und des stellvertretenden Kuratoriumsmitglieds (§ 9.6 Satz 2 der ear-Stiftungssatzung).

Abweichend von Satz 1 lit. a wird die Wahl zum Vorsitzenden einer PBV und die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden einer PBV vom Vorstand der stiftung ear vorbereitet und geleitet.

- (4) Die Aufgaben des Vorsitzenden der PBV werden im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der PBV wahrgenommen. Für den Fall, dass weder ein Vorsitzender noch ein stellvertretender Vorsitzender einer PBV gewählt worden ist oder beide an der Amtsführung nicht nur vorübergehend verhindert sind, nimmt der Vorstand der stiftung ear die Aufgaben des Vorsitzenden der PBV kommissarisch wahr.
- (5) Die PBV fasst Beschlüsse durch elektronische Stimmabgabe über das ear-Portal. Maßgeblich für das Beschlussergebnis im Hinblick auf Stimmabgabe, Stimmgewichtung und Quorum ist die elektronische Auswertung der im ear-Portal implementierten Software (e-Voting-Tool).

Stimmberechtigt ist jeder Hersteller bzw. Bevollmächtigte, der mit einer Geräteart des betreffenden Produktbereichs registriert ist. Jeder Hersteller hat je Beschlussgegenstand, jeder Bevollmächtigte hat je vertretenen Hersteller in dem betreffenden Produktbereich und je Beschlussgegenstand eine Stimme.

Beschlüsse der PBV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die abgegebenen Stimmen werden dabei wie folgt gewichtet:

- a. Im Produktbereich 1 (Wärmeüberträger), 2 (Bildschirmgeräte), 3 (Lampen), 4 (Großgeräte) und 6 (Kleine ITK-Geräte) sind die abgegebenen Stimmen jeweils nach dem Anteil der Quadratwurzel des vom betreffenden oder vertretenen Hersteller in dem betreffenden Produktbereich in Verkehr gebrachten Gewichts an Elektro- oder Elektronikgeräten zu gewichten (*Quadratwurzelverfahren*).
  - b. Im Produktbereich 5 (Kleingeräte) sind die abgegebenen Stimmen jeweils nach dem Anteil des vom betreffenden oder vertretenen Hersteller in dem betreffenden Produktbereich in Verkehr gebrachten Gewichts an Elektro- oder Elektronikgeräten zu gewichten (*Marktanteilsverfahren*).
- (6) Im e-Voting-Tool nach dem vorstehenden Absatz 5 werden für das in Verkehr gebrachte monatliche Gewicht an Elektro- oder Elektronikgeräten die Mitteilungen zugrunde gelegt, die bei Abstimmungsende nach § 27 ElektroG in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechenden

Nachfolgebestimmungen zuletzt vorliegen sollen. Soweit bei Abstimmungsende keine Mitteilung des Herstellers für den maßgeblichen Berichtszeitraum vorliegt, wird ein Gewicht von null zugrunde gelegt. Im Falle eines Berichtszeitraums von mehr als einem Monat wird die mitgeteilte Menge anteilig auf einen Monat bezogen herangezogen, also bei einer Mitteilung für ein Kalenderjahr gezwölftelt.

- (7) Voraussetzung für eine gültige Beschlussfassung ist eine Stimmabgabe durch Stimmberechtigte, die unter Berücksichtigung der Stimmgewichtung nach den vorstehenden Absätzen 5 und 6 insgesamt mindestens 15 % der in dem betreffenden Produktbereich registrierten Hersteller repräsentieren (Quorum). Wird das Quorum bei der ersten Beschlussfassung über einen Beschlussgegenstand in einer PBV nicht erreicht, kann der Vorstand der stiftung ear im Benehmen mit dem Vorsitzenden der betroffenen PBV für eine zweite oder weitere Beschlussfassung über denselben Beschlussgegenstand nach billigem Ermessen ein abweichendes Quorum festlegen.

## § 5 PBA

- (1) Die PBA setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der PBV, dem stellvertretenden Vorsitzenden der PBV und bis zu 18 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Aufgaben des jeweiligen PBA sind
- die Entwicklung von Regelungsvorschlägen, die nur Hersteller und im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG Bevollmächtigte des jeweiligen Produktbereichs betreffen;
  - die Wahl eines Vertreters für das Einspruchsverfahren gemäß § 16.3 der ear-Stiftungssatzung, soweit nur die jeweilige PBV betroffen ist.
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden der jeweiligen PBA sind
- die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der PBA und der Arbeit an Regelungsvorschlägen;
  - die Sicherstellung der Behandlung von Regelungsanträgen durch die PBA nach Maßgabe des § 8;
  - die Information der Mitglieder der PBA über Erklärungen des Vorstandes der stiftung ear zu Regelungsanträgen oder der Arbeit der PBA an Regelungsvorschlägen;
  - die Weiterleitung von Regelungsvorschlägen der PBA an den Vorsitzenden der PBV.
- (4) Die PBA ist in der Gestaltung ihrer Arbeitsweise frei (Sitzungen, Telefonkonferenzen, Austausch elektronischer Nachrichten und Entwürfe). Die PBA dokumentiert die Ergebnisse ihrer Arbeit in geeigneter Weise. Beschlüsse der PBA werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

## § 6 PBÜ

- (1) Die PBÜ setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Die Vorsitzenden der jeweiligen PBV sind geborene Mitglieder der PBÜ.
- b. In der PBÜ sind die einzelnen PBV mit der nachfolgend genannten maximalen Anzahl von Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern vertreten:

<i>PBV</i>	<i>Maximale Anzahl von Mitgliedern*</i>	<i>Maximale Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern**</i>
Wärmeüberträger	2	2
Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten	2	2
Lampen	2	2
Großgeräte	5	5
Kleingeräte	5	5
Kleine IT-Geräte	2	2
	<i>*einschließlich Vors. PBV</i>	<i>**einschließlich des stellvertretenden Vors. PBV, soweit er nicht den Vorsitzenden vertritt</i>

- (2) Die Aufgaben der PBÜ sind
  - a. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des PBÜ und des stellvertretenden Vorsitzenden der PBÜ;
  - b. die Entwicklung von Regelungsvorschlägen, die alle oder mehrere Produktbereiche gemeinsam betreffen;
  - c. die Wahl eines Vertreters für das Einspruchsverfahren gemäß § 16.3 der ear-Stiftungssatzung, soweit alle oder mehrere PBV betroffen sind.
- (3) Aufgaben des Vorsitzenden der PBÜ sind
  - a. die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der PBÜ und der Arbeit an Regelungsvorschlägen;
  - b. die Sicherstellung der Behandlung von produktübergreifenden Regelungsanträgen durch die PBÜ;
  - c. die Information der Mitglieder der PBÜ über Erklärungen des Vorstandes der stiftung ear zu Regelungsanträgen oder der Arbeit der PBÜ an Regelungsvorschlägen;
  - d. die Vorlage von Regelungsvorschlägen der PBÜ an die Vorsitzenden der PBVen, die von dem Regelsetzungsvorhaben betroffen sind.
- (4) Der Aufgaben des Vorsitzenden der PBÜ werden im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der PBÜ wahrgenommen.

- (5) Beschlüsse der PBÜ werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse der PBÜ werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied der PBÜ hat eine Stimme. Mitglieder, die daran gehindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, werden durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Sofern stellvertretende Mitglieder nicht gewählt wurden oder ebenfalls sämtlich verhindert sind, kann die Vertretung durch ein anderes Mitglied der PBÜ erfolgen. Die Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des PBÜ bedarf der vorherigen schriftlichen Ermächtigung (E-Mail oder Fax reichen aus) des an der Teilnahme gehinderten Mitglieds.
- (6) Sitzungen der PBÜ sollen zweimal jährlich stattfinden. Gäste können zu einer Sitzung eingeladen werden, wenn und soweit deren besondere Fachkenntnis dies erfordert. Die Einladung soll nur erfolgen, wenn die Mitglieder der PBÜ vorab mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen schriftlich (E-Mail oder Fax reichen aus) zugestimmt haben. Der Vorsitzende der PBÜ soll die Zustimmung rechtzeitig vor der Sitzung – gemeinsam mit dem Versand der Tagesordnung – einholen. Vorstandsmitglieder und der Generalbevollmächtigte der stiftung ear (§ 6.1 und 6.5 der ear-Stiftungssatzung) sowie vom Vorstand oder vom Generalbevollmächtigten der stiftung ear benannte Mitarbeiter der stiftung ear sind ständiger Gast der PBÜ.
- (7) Die PBÜ konstituiert sich innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl der Vorsitzenden einer PBV in mindestens zwei PBV. Ist bis zur Konstituierung in einem PBV kein Vorsitzender gewählt, nimmt dieser PBV erst mit Wahl des Vorsitzenden an der PBÜ teil.

### III. Regelsetzung

#### § 7 Regelungsantrag

- (1) Registrierte Hersteller und Bevollmächtigte nach § 8 ElektroG können Regelungsanträge für denjenigen Produktbereich stellen, dem sie bei der Registrierung zugeordnet sind. Der Antrag ist an den Vorsitzenden der betreffenden PBV zu richten. Betrifft ein Regelungsantrag mehrere Produktbereiche leitet der Vorsitzende der PBV den Regelungsantrag an den Vorsitzenden der PBÜ weiter.
- (2) Dem Vorstand der stiftung ear steht ebenfalls ein Vorschlagsrecht zu (§ 13 der ear-Stiftungssatzung). Betrifft ein Regelungsantrag des Vorstands mehrere Produktbereiche, richtet der Vorstand den Vorschlag an den Vorsitzenden der PBÜ.
- (3) Der Antrag soll den zu regelnden Sachverhalt beschreiben und begründen, warum die beantragte Regel insbesondere unter Berücksichtigung gegebenenfalls bereits vorhandener Regeln notwendig ist. Der Antrag soll einen Regelungsentwurf enthalten.

#### § 8 Entwicklung eines Regelungsvorschlags

- (1) Der Vorsitzende der PBA soll innerhalb eines Monats nach Erhalt eines Regelungsantrags eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob ein entsprechender Regelungsvorschlag entwickelt werden soll.



- (2) Beschließt die PBA, dass ein Regelungsvorschlag entwickelt werden soll, soll sie innerhalb von drei Monaten einen Regelungsvorschlag entwickeln und beschließen. Beschlossene Regelungsvorschläge der PBA leitet der Vorsitzende der PBA an den Vorsitzenden der PBV zur Abstimmung der PBV über den Regelungsvorschlag weiter.
- (3) Beschließt die PBA nach Erhalt eines Regelungsantrags, dass keine entsprechender Regelungsvorschlag entwickelt werden soll, so informiert der Vorsitzende der PBA den Antragsteller, im Fall des § 7 Abs. 2 den Vorstand, und den Vorsitzenden der PBV über diese Entscheidung.
- (4) Betrifft der Regelungsantrag mehrere Produktbereiche, so gelten für die Entwicklung des Regelungsvorschlags in der PBÜ die Absätze (1) – (3) entsprechend.

### **§ 9 Abstimmung über einen Regelungsvorschlag**

- (1) Innerhalb eines Monats nach Erhalt eines Regelungsvorschlags soll der Vorsitzende der PBV eine Abstimmung über dessen Annahme durch die PBV gemäß § 4 Abs. 4 herbeiführen.
- (2) Stimmt die PBV dem Regelungsvorschlag zu, so leitet der Vorsitzende der PBV die Regelung dem Vorstand der stiftung ear zu (§ 14.3 der ear-Stiftungssatzung).
- (3) Stimmt die PBV dem Regelungsvorschlag nicht zu, so informiert der Vorsitzende der PBV den Antragsteller und den Vorstand der stiftung ear über diese Entscheidung.
- (4) Betrifft der Regelungsvorschlag mehrere Produktbereiche, so gelten für die Abstimmung über den Regelungsvorschlag in den betroffenen PBV die Absätze (1) – (3) entsprechend.  
Hat eine beteiligte PBV dem Regelungsvorschlag nicht zugestimmt, ist die Regelung für den Vorstand nicht verbindlich (§ 15 Satz 3 der ear-Stiftungssatzung).  
Der Vorstand der stiftung ear informiert den Antragsteller und die Vorsitzenden der anderen beteiligten PBV über diese Entscheidung.

### **§ 10 Einspruchsverfahren gemäß § 16 der ear-Stiftungssatzung**

- (1) An dem in § 16.3 der ear-Stiftungssatzung vorgesehenen Einspruchsverfahren nehmen als weitere Mitglieder der Einspruchsstelle der Vorsitzende der PBV und ein von der PBA zu bestimmender Vertreter nach § 16.3 der ear-Stiftungssatzung zu Vorhaben der Regelsetzung ihres Verantwortungsbereiches teil.
- (2) Soweit alle oder mehrere PBV betroffen sind, nehmen als weitere Mitglieder der Einspruchsstelle der Vorsitzende der PBÜ und ein weiterer von der PBÜ zu bestimmender Vertreter teil.

## **IV. Wahlen in der PBV**

### **§ 11 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar zum Vorsitzenden einer PBV, zum stellvertretenden Vorsitzenden einer PBV oder zum Mitglied einer PBA ist nur, wer bei einem registrierten Hersteller oder Bevollmächtigten nach § 8

ElektroG oder bei einem mit einem registrierten Hersteller oder Bevollmächtigten nach § 8 ElektroG im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen tätig ist.

Jeder Kandidat muss bei der Abgabe der Bereitschaftserklärung das Unternehmen nennen, für das er sich zur Wahl stellt.

Für jeden Hersteller und jeden Bevollmächtigten kann sich in jedem Produktbereich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Vertritt ein Bevollmächtigter mehrere Hersteller oder ist ein Hersteller zugleich Bevollmächtigter, so berechtigt dieser Umstand zu keinem weiteren Kandidaten in dem jeweiligen PB. Ist bereits ein Vertreter eines Herstellers oder eines Bevollmächtigten Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der PBÜ, ist ein weiterer Vertreter dieses Herstellers oder dieses Bevollmächtigten nicht zum Vorsitzenden einer PBV, zum stellvertretenden Vorsitzenden einer PBV oder zum Mitglied einer PBA, soweit dadurch die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft in der PBÜ vermittelt wird, wählbar.

- (2) Wählbar zum Mitglied im Kuratorium oder zum stellvertretenden Mitglied im Kuratorium ist nur, wer in geschäftsleitender Funktion bei einem registrierten Hersteller oder bei einem mit einem registrierten Hersteller im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder bei einem Verband, dessen Mitglieder von den Regelungen des ElektroG betroffen sind, tätig ist, also umfassend zur Geschäftsführung autorisiert ist (§ 9.2 der ear-Stiftungssatzung).

Jeder Kandidat muss bei der Abgabe der Bereitschaftserklärung das Unternehmen bzw. den Verband nennen, für das bzw. für den er sich zur Wahl stellt.

Kein registrierter Hersteller (einschließlich der mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen) soll mehr als ein Mitglied des Kuratoriums oder einen Vertreter eines Kuratoriumsmitglieds stellen (§ 9.6 der ear-Stiftungssatzung).

## § 12 Wahlablauf

- (1) Der Vorsitzende der PBV oder im Falle des § 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 der Vorstand der stiftung ear lädt zur Wahl ein. Die Wahlen zum Vorsitzenden einer PBV, zum stellvertretenden Vorsitzenden einer PBV, zu weiteren Mitgliedern einer PBA, zum Mitglied im Kuratorium oder zum stellvertretenden Mitglied im Kuratorium erfolgen zweistufig. In einem ersten Schritt werden jeweils Kandidaten für die zu besetzenden Positionen benannt. Sodann werden aus den wirksam benannten Kandidaten der Vorsitzende einer PBV, der stellvertretende Vorsitzende einer PBV, die Mitglieder einer PBA, das Mitglied im Kuratorium oder das stellvertretende Mitglieder im Kuratorium von der PBV gewählt.
- (2) Die Möglichkeit der Kandidatenbenennung besteht jeweils für vierzehn Kalendertage ab dem in der Wahl Einladung benannten Datum. Die Kandidatenbenennung erfolgt durch einen aktiv Wahlberechtigten unter Beifügung einer schriftlichen Bereitschaftserklärung des Kandidaten (E-Mail oder Fax reichen aus) an den Vorstand der stiftung ear. Ein aktiv Wahlberechtigter kann sich selbst als Kandidat benennen. Der Vorstand der stiftung ear leitet die benannten Kandidaten an den Vorsitzenden der PBV weiter, der die Einhaltung der Wählbarkeit prüft und auf dieser Grundlage eine Kandidatenliste erstellt. Im Falle des § 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 prüft der Vorstand der

stiftung ear die Einhaltung der Wählbarkeit und erstellt und auf dieser Grundlage eine Kandidatenliste.

- (3) Die sich an die Kandidatenbenennung anschließende Wahl wird durch Beschlussfassung (§ 4 Absatz 5 bis 7) über einen Zeitraum von vierzehn Kalendertagen ab dem in der Wahleinladung benannten Datum durchgeführt.

### **§ 13 Wahlergebnis**

- (1) Abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 5 gilt für das Wahlergebnis Folgendes:
- a. Zum Vorsitzenden einer PBV ist gewählt, wer den höchsten Stimmenanteil bei der Wahl zum Vorsitzenden einer PBV erhält.
  - b. Zum stellvertretenden Vorsitzenden einer PBV ist gewählt, wer den höchsten Stimmenanteil bei der Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden einer PBV erhält.
  - c. Zu weiteren Mitgliedern einer PBA im Sinne von § 5 Absatz 1 sind die Kandidaten des Produktbereichs in der Reihenfolge des jeweils erreichten Stimmanteils bei der Wahl zu weiteren Mitgliedern der PBA gewählt.
  - d. Zu weiteren Mitgliedern der PBÜ gelten als gewählt die Mitglieder der jeweiligen PBA in der Reihenfolge des jeweils erreichten Stimmanteils bis zum Erreichen der unter § 6 Absatz 1 lit. b aufgeführten maximalen Anzahl von Mitgliedern je PBV. Zu stellvertretenden Mitgliedern der PBÜ gelten als gewählt der stellvertretende Vorsitzende der PBV und sodann die übrigen Mitglieder der jeweiligen PBA in der Reihenfolge des jeweils erreichten Stimmanteils bis zum Erreichen der unter § 6 Absatz 1 lit. b aufgeführten maximalen Anzahl von Mitgliedern je PBV.
  - e. Zum Mitglied im Kuratorium ist gewählt, wer im jeweiligen Produktbereich den höchsten Stimmenanteil bei der Wahl zum Mitglied im Kuratorium erhält.
  - f. Zum stellvertretenden Mitglied im Kuratorium ist gewählt, wer im jeweiligen Produktbereich den höchsten Stimmenanteil bei der Wahl zum stellvertretenden Mitglied im Kuratorium erhält.
- (2) Der Vorsitzende der PBV oder im Falle des § 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 der Vorstand der stiftung ear stellt das Ergebnis der Wahl fest. Eine Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende der PBV oder im Falle des § 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 der Vorstand der stiftung ear veranlasst, das Gesamtwahlergebnis einer Wahl unverzüglich nach Feststellung auf der Internetpräsenz der stiftung ear zu veröffentlichen.
- (4) Sämtliche Wahlunterlagen sind für die Dauer von sechs Jahren von der stiftung ear aufzubewahren.
- (5) Einwände gegen die Wirksamkeit einer Wahl sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem Vorsitzenden der PBV oder im Falle des § 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 bei dem Vorstand der stiftung ear schriftlich geltend zu machen und können nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten von den nach der Satzung bzw. Gesetz berufenen Parteien gerichtlich geltend gemacht

werden. Die Frist beginnt jeweils mit der erstmaligen Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf der Internetpräsenz der stiftung ear.

#### **§ 14 Wahlperiode**

(1) Die Wahlperiode der Vorsitzenden einer PBV, der stellvertretenden Vorsitzenden einer PBV und der weiteren Mitglieder einer PBA beginnt jeweils mit Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13 Absatz 3) und endet einheitlich vier Jahre nach der konstituierenden Sitzung der PBÜ (§ 5 Absatz 6) (Wahlperiode). Die Einleitung von Neuwahlen hat rechtzeitig vor dem Ende der jeweiligen Wahlperiode zu erfolgen. Bis zur konstituierenden Sitzung einer neuen PBÜ führen der Vorsitzende einer PBV, stellvertretende Vorsitzende einer PBV, die weiteren Mitglieder der PBA, die weiteren Mitglieder der PBÜ und die stellvertretenden Mitglieder der PBÜ unbeschadet des Ablaufs der Wahlperiode kommissarisch ihr Amt fort.

Für die Kuratoriumsmitglieder gilt § 9.1 und 9.5 der ear-Stiftungssatzung.

(2) Für den Fall, dass ein Vorsitzender einer PBV vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet und kein stellvertretender Vorsitzender existiert, kann für die Dauer bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode ein neuer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der PBV gewählt werden (Nachwahl). Für den Fall, dass die Anzahl der Mitglieder in einer PBA insgesamt unter 2 sinkt, hat für die Dauer bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode eine Nachwahl der Mitglieder dieser PBA zu erfolgen.

(3) Der Vorsitzende einer PBV, stellvertretende Vorsitzende einer PBV oder Mitglieder einer PBA haben jeweils, wenn die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit nach § 11 Absatz 1 nachträglich wegfallen oder sich als nicht gegeben herausstellen, das Amt unverzüglich niederzulegen. Für den Fall, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit durch den Wechsel eines gewählten Kandidaten zu einem anderen Hersteller oder anderem Bevollmächtigten oder mit diesen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen weggefallen sind, hat derjenige das Amt unverzüglich niederzulegen, in dessen Person der Wechsel eingetreten ist.

Für die Kuratoriumsmitglieder gilt § 9.2 und § 9.6 der ear-Stiftungssatzung.

Umstände, die zur vorzeitigen Beendigung (Niederlegung, Abberufung) eines Amts führen könnten, sind dem Vorstand der stiftung ear unverzüglich anzuzeigen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Vertraulichkeit**

Die Mitglieder der Expertengremien und der Einspruchsstelle sind zur Vertraulichkeit über Informationen, Beschlüsse und Ergebnisse verpflichtet, die ihnen aus ihrer Zugehörigkeit zum Expertengremium oder zur Einspruchsstelle bekannt werden.

#### **§ 16 Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in dem jeweiligen Expertengremium,

im Hinblick auf die Zusammensetzung der PBÜ in allen PBV;  
im Übrigen finden die Regelungen des jeweiligen Expertengremiums für Beschlüsse (§ 4 Absatz 5 bis 7, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 5) Anwendung.